



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

November 2025

Erläuternder Bericht zur Revision vom November 2025 der Energieförderungsverordnung

Inhaltsverzeichnis

1. Grundzüge der Vorlage1

2. Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden1

3. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft2

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen.....2

1. Grundzüge der Vorlage

Photovoltaik: Damit künftig vermehrt Photovoltaikanlagen mit möglichst hoher Winterstromproduktion gebaut werden, wird neu ein Winterstrombonus eingeführt. Dieser ersetzt den 2023 eingeführten Höhenbonus. Die bisherigen Erfahrungen aus dem «Solarexpress» zeigen, dass Photovoltaikanlagen in den Bergen pro Kilowatt installierte Leistung grundsätzlich höhere Winterstromerträge aufweisen als Anlagen im Mittelland. Allerdings zeigt sich je nach Standort und Ausrichtung der Anlage sowie Neigung der Module auch eine grosse Variabilität dieser spezifischen Winterstromerträge. Der neu eingeführte Winterstrombonus soll dieser Variabilität Rechnung tragen. In der Regel nehmen bei gleichbleibender Ausrichtung der Module die spezifischen Winterstromerträge aber auch die Kosten von Photovoltaikanlagen mit zunehmender Höhe des Standorts zu. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, wurde für den Winterstrombonus auch kein fester Wert festgelegt, sondern er berechnet sich in Abhängigkeit des spezifischen Winterstromertrags abzüglich eines minimalen spezifischen Winterstromertrags von 500 kWh/kW. Mit dieser Berechnungsweise sollen nur die Anlagen in den Genuss des Winterstrombonus kommen, die im Vergleich zu einer durchschnittlichen Anlage im Mittelland einen signifikant höheren spezifischen Winterstromertrag aufweisen (im Mittelland sind Werte zwischen 250 und 300 kWh/kW typisch). Um den jährlich schwankenden meteorologischen Verhältnissen Rechnung zu tragen, wird der Winterstrombonus im Rahmen der Einmalvergütung basierend auf dem über drei Winterhalbjahre gemittelten spezifischen Winterstromertrag berechnet. Er wird sowohl für Anlagen mit als auch für solche ohne Eigenverbrauch gewährt. Für die gleitende Marktprämie wird nach drei vollen Winterhalbjahren aufgrund des durchschnittlichen spezifischen Winterstromertrags geprüft, ob für die Anlage grundsätzlich Anspruch auf den Winterstrombonus besteht. Ist dies der Fall, besteht der grundsätzliche Anspruch für die gesamte Vergütungsdauer. Das heisst, falls eine Anlage einmal über mehrere Jahre keinen Winterstromertrag erzielt, erhält sie für diese Zeit zwar keinen Winterstrombonus, es hat aber nicht zur Folge, dass sie für den Rest der Vergütungsdauer keinen Winterstrombonus mehr erhält. Sobald die Anlage in einem Winterhalbjahr wieder einen Winterstromertrag erzielt, wird auch der Winterstrombonus für dieses Winterhalbjahr ausbezahlt. Die Höhe des Winterstrombonus wird anhand des tatsächlichen spezifischen Winterstromertrags jährlich neu berechnet. Dafür wird der Ansatz des Winterstrombonus für die Einmalvergütung umgerechnet auf die im Winterhalbjahr eingespeiste Elektrizität.

Geothermie: Bereits weit fortgeschrittene Geothermieprojekte werden vor allem durch Veränderungen im politischen Umfeld (z.B. neue kantonale Gesetze zur Nutzung des Untergrunds, Vorstösse in kantonalen Parlamenten zur Geothermie) erheblich verzögert. Der Mangel an praktischer Erfahrung der Kantone bei der Umsetzung der Bewilligungsbedingungen und der regulatorischen Aufsicht über die Projekte hat einen erheblichen Einfluss auf die Projektlaufzeiten. Darüber hinaus kann die Umsetzung bestimmter zusätzlicher Vorgaben zur Verbesserung der Governance und der Akzeptanz dieser Projekte – wie zum Beispiel die Pflicht, eine unabhängige Expertengruppe für die Begleitung des Projekts einzusetzen – ebenfalls zu erheblichen zusätzlichen Verzögerungen führen. Daher soll die in Anhang 1.4 Ziffer 7.2 enthaltene Frist für die Einreichung der Inbetriebnahmemeldung für die sogenannten Springanlagen generell bis zum 31. Dezember 2034 verlängert werden.

Wasserkraft: Die vorgesehenen Änderungen betreffen Präzisierungen, die den Vollzug vereinfachen und vereinheitlichen sollen.

2. Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden

Die vorgesehenen Änderungen in puncto Wasserkraft haben weder finanzielle noch personelle oder anderweitige Auswirkungen auf den Bund, die Kantone und die Gemeinden. Die vorgesehene Änderung in puncto Photovoltaik hat einen leicht höheren Aufwand bei der Vollzugsstelle (Pronovo) zur Folge. Es

sind weder finanzielle noch personelle oder anderweitige Auswirkungen auf die Kantone und die Gemeinden zu erwarten.

3. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Photovoltaik: Mit der vorgesehenen Einführung des Winterstrombonus werden Photovoltaikanlagen mit einem hohen spezifischen Winterstromertrag, aber in der Regel höheren Erstellungskosten, zusätzlich gefördert, womit ein Anreiz für mehr Winterstrom geschaffen wird. Die Kosten, die beim Netzzuschlagsfonds dadurch anfallen, hängen von der Leistung der Anlagen und ihrem spezifischen Winterstromertrag ab. Falls jährlich Anlagen im Umfang von 10 MW Leistung und einem spezifischen Winterstromertrag von 700 kWh/kW den Winterstrombonus beanspruchen, würden die jährlichen Kosten für den Winterstrombonus 7 Millionen Franken betragen. Nicht berücksichtigt sind dabei Kostenreduktionen durch den Wegfall des Höhenbonus, sowie allfällige Einsparungen bei der Winterreserve, die dank einer verstärkten Winterstromproduktion langfristig möglich sein könnten.

Wasserkraft: Die vorgesehenen Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Wirtschaft, Umwelt und die Gesellschaft.

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 9

Diese Bestimmung ist neu strukturiert und beinhaltet in Absatz 1 die für das Einspeisevergütungssystem (KEV), die Investitionsbeiträge (IB) und die gleitende Marktprämie (glMP) geltenden Ausnahmen von der Leistungsuntergrenze, welche bisher in zwei Absätzen aufgeführt waren. Der Inhalt wird materiell unverändert übernommen.

In Absatz 2 werden neu die Anforderungen an Nebennutzungsanlagen präzisiert. Mit dem Kriterium der Dimensionierung der gemeinsam genutzten Anlageteile wird sichergestellt, dass die Stromproduktion nicht die eigentliche Hauptnutzung darstellt. Die gemeinsam genutzten Anlageteile wie Wasserfassungen, Druckleitungen und Speicher dürfen nicht für grössere Ausbauwassermengen dimensioniert sein als dies für die Hauptnutzung (z.B. Beschneigung, Trinkwasserversorgung) erforderlich ist. Wenn für die energetische Nutzung gewisse Anlageteile aus technischen Gründen, z.B. aufgrund des höheren Drucks, verstärkt ausgeführt werden müssen, ist dies zulässig. Die Nebennutzung des gesamten für die Hauptnutzung gefassten Wassers, inklusive Reservoirüberläufe und Überläufe von Speicherseen, ist möglich. Zudem kann bei geringen Betriebsstunden der Hauptnutzung (u.a. Beschneigung) die ganzjährige Turbinierung des gefassten Wassers als Nebennutzung gelten. Es dürfen keine zusätzlichen Wasserfassungen erstellt werden, die ausschliesslich der Stromproduktion dienen und für die Hauptnutzung zu keinem Zeitpunkt benötigt werden. In einem solchen Fall wäre die Stromproduktion als Hauptnutzung zu beurteilen und die Anlage folglich nicht mehr als Nebennutzungsanlage zu betrachten.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 2 Buchstabe c und gilt für die Investitionsbeiträge und die gleitende Marktprämie.

Art. 30a^{octies} Abs. 5^{bis}

Diese Bestimmung regelt die Konsequenzen für den Fall, dass ein Betreiber die Baukostenabrechnung nicht oder nicht fristgerecht einreicht. Die Zahlung des Winterstrombonus wird ausgesetzt, bis die Baukostenabrechnung vorliegt. Sobald sie eingereicht wird, werden die ausstehenden Beträge rückwirkend ausbezahlt.

Art. 30c Abs. 2 Bst. c, 2^{bis} und 3^{bis}–4^{ter}

Für grosse Photovoltaikanlagen – also solche, die eine Leistung von mindestens 100 kW aufweisen (vgl. Art. 7 Abs. 1 EnFV) – soll neu ein Winterstrombonus eingeführt werden. Vorausgesetzt ist, dass die Stromproduktion der Anlage im Winterhalbjahr mehr als 500 kWh pro kW Leistung beträgt. Dieser neue Winterstrombonus löst den bisherigen Höhenbonus ab, der zwar ein ähnliches Ziel verfolgte, jedoch unabhängig davon, ob eine Anlage tatsächlich eine erhöhte Winterstromproduktion aufweist oder nicht, gewährt wurde. Auf die Voraussetzungen, dass die Anlage ausserhalb von Bauzonen erstellt und nicht an ein Gebäude angebaut oder in ein Gebäude integriert werden soll, wird verzichtet, da diese Kriterien für die Winterstromproduktion unerheblich sind. Der Winterstrombonus kann für Anlagen beansprucht werden, die ab dem 1. Januar 2026 in Betrieb genommen werden.

Wird für eine Anlage ein Winterstrombonus gewährt, kann für diese Anlage kein Neigungswinkelbonus in Anspruch genommen werden, weil eine Kumulation dieser beiden Boni bei der Einmalvergütung unter Umständen zur Überschreitung des maximal zulässigen Fördersatzes von 30% für Anlagen mit Eigenverbrauch oder 60% für Anlagen ohne Eigenverbrauch führen würde.

Der Winterstrombonus für die gleitende Marktprämie wird basierend auf der effektiven Produktion im Winterhalbjahr berechnet und spätestens im dritten Quartal eines Jahres für das vergangene Winterhalbjahr ausbezahlt. Da zu diesem Zeitpunkt die Jahresproduktion noch nicht bekannt ist, wird der Bonus, anders als beispielsweise beim Neigungswinkelbonus, auch nur für den im Winterhalbjahr eingespeisten Strom gewährt. Wird eine Anlage während des Winterhalbjahres in Betrieb genommen, so wird der spezifische Winterstromertrag (im Winterhalbjahr erzeugte kWh pro kW installierte Leistung) für den ab der Inbetriebnahme erzeugten Strom berechnet. Je nach Inbetriebnahmedatum kann es somit sein, dass der spezifische Winterstromertrag im ersten Winterhalbjahr auch bei einer sich grundsätzlich für den Winterstrombonus qualifizierenden Anlage tiefer als 500 kWh/kW liegt und somit in diesem Jahr kein Winterstrombonus ausbezahlt wird.

Der Bonus wird wie folgt berechnet: Die Stromproduktion im massgebenden Winterhalbjahr (also Q4 im Vorjahr + Q1 im laufenden Jahr) in kWh wird durch die Anlagenleistung in kW dividiert. Davon werden 500 kWh/kW abgezogen, da der Bonus erst ab einer im Vergleich zu einer durchschnittlichen Photovoltaikanlage signifikant höheren Winterstromproduktion gewährt werden soll. Dieser 500 kWh pro kW Leistung übersteigende spezifische Winterstromertrag ergibt den spezifischen Winterstrommehrertrag der Anlage. Pro kWh/kW spezifischen Winterstrommehrertrag wird für die Einmalvergütung für Anlagen ohne Eigenverbrauch ein Bonusansatz von 3.50 Franken pro kW installierter Leistung gewährt. Da die gleitende Marktprämie über eine Vergütungsdauer von 20 Jahren ausgerichtet wird, werden diese 3.50 Franken für die Bestimmung des Winterstrombonus für die gleitende Marktprämie durch 20 dividiert. Daraus resultiert ein Betrag von 17,5 Rp. Dieser wird mit dem spezifischen Winterstrommehrertrag multipliziert. Zur Umrechnung auf den Vergütungssatz wird der aus dieser Multiplikation resultierende Betrag durch den gesamten spezifischen Winterstromertrag des betrachteten Winterhalbjahres dividiert. Daraus resultiert ein Winterstrombonus in Rappen pro kWh im Winterhalbjahr eingespeiste Elektrizität.

Folgendes Beispiel soll die Berechnung illustrieren: Eine Photovoltaikanlage mit einem spezifischen Stromertrag im Winterhalbjahr von 600 kWh/kW hat einen spezifischen Winterstrommehrertrag von 100 kWh/kW. Der Winterstrombonus beträgt somit 17,5 Rp. multipliziert mit 100 kWh/kW (spezifischer Winterstrommehrertrag) dividiert durch 600 kWh/kW, das heisst 2,92 Rappen pro kWh Winterstromproduktion.

Zum Zeitpunkt der Auktionsteilnahme steht nicht mit Sicherheit fest, ob eine Anlage die Anspruchsvoraussetzungen für den Winterstrombonus erfüllen wird. In Absatz 3^{bis} wird daher geregelt, dass die Voraussetzungen für den Winterstrombonus für die gesamte Vergütungsdauer als erfüllt gelten, wenn die Anlage im Durchschnitt der ersten drei vollen Winterhalbjahre einen Winterstromertrag von mehr als 500 kWh pro kW Leistung aufweist. Er wird jedoch nur in den Winterhalbjahren gewährt, in denen die Anlage einen Winterstrommehrertrag erzielt. In Absatz 3^{ter} wird geregelt, dass der Betreiber nach den ersten drei vollen Winterhalbjahren rückwirkend Anspruch auf einen allfälligen Neigungswinkelbonus

hat, sollte sich herausstellen, dass die Anspruchsvoraussetzungen für den Winterstrombonus nicht erfüllt sind, oder sollte der Betreiber – ebenfalls nach den ersten drei vollen Winterhalbjahren – auf den Winterstrombonus verzichten.

Der Klarheit halber sei hier noch erwähnt, dass Photovoltaik-Grossanlagen, die eine Einmalvergütung nach Artikel 71a EnG in Anspruch nehmen, keinen Anspruch auf den Winterstrombonus oder einen anderen Bonus haben. Die Anlagen, die eine Einmalvergütung nach Artikel 71a EnG beantragen, sind speziell im 6. und 7. Abschnitt des 4. Kapitels der EnFV geregelt und ihr Ansatz wird gemäss Artikel 71a Absatz 4 EnG im Einzelfall anhand einer Wirtschaftlichkeitsrechnung festgelegt.

Art. 30c^{quater} Abs. 4, Art. 46c Abs. 4 und Anhang 2.1 Ziffer 4.1 Bst. i

Der Winterstrombonus soll nur für Anlagen beantragt werden können, die voraussichtlich die Anspruchsvoraussetzungen (Winterstromproduktion pro kW installierte Leistung grösser als 500 kWh/kW) erfüllen. Um dies sicherzustellen, ist mit dem Auktionsgebot oder dem Gesuch eine Simulation der voraussichtlichen Stromproduktion der Anlage einzureichen, die aufzeigt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung des Winterstrombonus voraussichtlich erfüllt werden. Diese Simulation ist mit einem gängigen PV-Simulationstool und in Anlehnung an die Wegleitung zur Ertragsberechnung für Photovoltaik-Grossanlagen (www.bfe.admin.ch > Förderung > Erneuerbare Energien > Einmalvergütung für PV-Grossanlagen) durchzuführen.

Art. 30c^{quinquies} Abs. 1^{bis} und 5, Art. 45 Abs. 1 Bst. c und 5 und Art. 46d Abs. 1^{bis} und 5

Neu wird die Frist für die Inbetriebnahme aller Anlagen, die nicht an ein Gebäude angebaut oder in ein Gebäude integriert werden, von 24 auf 48 Monate nach Zuschlagserteilung bzw. nach der Zusicherung dem Grundsatz nach verlängert. Die längere Frist trägt dem Umstand Rechnung, dass für solche tendenziell grösseren Anlagen die bisherige Frist von 24 Monaten nicht oder nur schwer eingehalten werden kann. Mögliche Gründe sind beispielsweise lange Lieferfristen für Komponenten, aufwändige Baustelleninstallationen oder erschwerte Bauverhältnisse, wie sie beispielsweise im Gebirge vorkommen. Damit die Frist von 48 Monaten eingehalten werden kann, ist es ratsam, ein Gebot oder Gesuch erst dann einzureichen, wenn bereits eine rechtskräftige Baubewilligung für den Bau der Anlage vorliegt.

Anlagen mit erhöhter Winterstromproduktion sind in der Regel teurer als Standardanlagen. Wie hoch die Kosten aber im Einzelfall sind, ist von vielen Faktoren abhängig. Damit diese Kostenentwicklung und die Variabilität der Kosten verfolgt werden können, ist der Vollzugsstelle nach dem ersten vollen Betriebsjahr eine detaillierte Baukostenabrechnung einzureichen, so wie das auch bei der Einmalvergütung für Photovoltaik-Grossanlagen nach Artikel 71a EnG der Fall ist.

Art. 30e^{ter} und Art. 30e^{quater} Bst. b

Diese beiden Bestimmungen werden um einen Verweis auf Artikel 61 Absätze 1–3 und Anhang 2.3 ergänzt, um klarzustellen, wie die anrechenbaren Investitionskosten bei erheblichen Erneuerungen im Zusammenhang mit der gleitenden Marktprämie zu berechnen sind. Zudem wird in der französischen Version des bisher geltenden Artikels 30e^{ter} Biogas fälschlicherweise mit «biomasse» anstatt «biogaz» übersetzt. Das wird mit dieser Revision ebenfalls korrigiert.

Art. 35

Die Karenzfrist wurde primär eingeführt, um zu verhindern, dass Anlagen künstlich aufgeteilt werden, um die Teilnahme an den Auktionen zu umgehen. Da die bisherige Formulierung auch Konstellationen umfasst, bei denen keine Gefahr einer Umgehung des Auktionsverfahrens besteht, wird die Anwendung der Karenzfrist auf Photovoltaikanlagen eingeschränkt, die eine hohe Einmalvergütung nach Anhang 2.1 Ziffer 2.10 erhalten haben.

Art. 38 Abs. 1^{quater} und 1^{quinquies} und Art. 38a Abs. 4^{bis} und 5^{bis}

Aus den gleichen Gründen wie bei der gleitenden Marktprämie gilt gestützt auf *Artikel 38 Absatz 1^{quater}* und *Artikel 38a Absatz 4^{bis}* auch bei der Einmalvergütung, dass für Anlagen, die einen Winterstrombonus erhalten, kein Neigungswinkelbonus gewährt wird. Auch bei der Einmalvergütung ist jedoch vorgesehen, dass der Betreiber Anspruch auf einen allfälligen Neigungswinkelbonus hat, falls sich herausstellt, dass die Anspruchsvoraussetzungen für den Winterstrombonus nicht erfüllt sind oder der Betreiber auf den Winterstrombonus verzichtet.

Da der Winterstrombonus erst nach dem dritten vollen Winterhalbjahr gewährt wird (vgl. Art. 38 Abs. 1^{quinquies} und Art. 38a Abs. 5^{bis}), ist ein Verzicht auf den Winterstrombonus und die rückwirkende Inanspruchnahme eines allfälligen Neigungswinkelbonus auch zu diesem Zeitpunkt noch möglich.

Wurde jedoch einmal ein Winterstrom- oder Neigungswinkelbonus ausbezahlt, kann dieser nicht zurückbezahlt und ein anderer Bonus in Anspruch genommen werden.

Art. 46a und Art. 46d^{bis}

Um den jährlich schwankenden meteorologischen Verhältnissen Rechnung zu tragen, wird der Winterstrombonus basierend auf der Winterstromproduktion berechnet, welche über drei volle Winterhalbjahre gemittelt ist.

Art. 46j

Die zu erwartenden ungedeckten Kosten werden in der Zusicherung dem Grundsatz nach berechnet und ausgewiesen. Dieser Betrag ist zum Zeitpunkt der Zusicherung dem Grundsatz nach jedoch rein indikativ, was mit der neuen Struktur von Art. 46j hervorgehoben wird. Nur der zugesicherte Höchstbetrag stellt dann auch bei der definitiven Festsetzung eine harte Grenze dar. Bei der Festsetzung des Zahlungsplans werden aber beide Punkte berücksichtigt. Dies wird neu in einem Absatz 3 geregelt.

Art. 46k

Aufgrund der vom Parlament im März 2025 beschlossenen und per 1. Januar 2026 in Kraft tretenden Anpassung von Artikel 71a EnG (Aufhebung des Erfordernisses der teilweisen Einspeisung bis Ende 2025) wird die Sachüberschrift leicht angepasst und der bisherige Absatz 1 aufgehoben.

Aus dem gleichen Grund wird die Frist für die vollständige Inbetriebnahme der Anlage angepasst. Neu gilt, dass eine Anlage spätestens fünf Jahre ab Rechtskraft der letzten für den Bau der Anlage notwendigen Bewilligung vollständig in Betrieb genommen werden muss, um für die ganze Anlage von der privilegierten Förderung nach Art. 71a EnG profitieren zu können. Dies wird neu in Absatz 1 festgehalten. Der bisherige Absatz 3 wird zum neuen Absatz 2. Die bisherige Frist vom 31. Dezember 2030 wird neu durch einen Verweis auf die Frist nach Absatz 1 ersetzt.

Art. 46l Abs. 2 und Art. 46m Abs. 3

Auch in diesen beiden Bestimmungen wird die Frist vom 31. Dezember 2030 durch einen Verweis auf die Frist nach Artikel 46k Absatz 1 ersetzt.

Art. 46o

Da der Begriff des Winterhalbjahrs bereits in Artikel 30c Absatz 2 Buchstabe c definiert wird, wird in Absatz 1 dieser Bestimmung der in der Klammer definierte Zeitraum gestrichen. Zudem wird die Bestimmung sprachlich leicht angepasst, um zu präzisieren, dass sowohl die jährliche Nettoproduktion als auch die Stromproduktion im Winterhalbjahr pro kW installierte Leistung seit der vollständigen Inbetriebnahme zu melden sind. In Absatz 3 wird die Frist vom 31. Dezember 2030 durch den Verweis auf die Frist nach Artikel 46k Absatz 1 ersetzt.

Art. 46p Abs. 1 Bst. b

Der Verweis in Absatz 1 Buchstabe b muss angepasst werden, da Artikel 46j umformuliert und anders strukturiert wird.

Art. 58

Absatz 2 regelt neu, dass das BFE in gewissen Fällen die gesuchstellende Person von der Meldepflicht der Nettoproduktion befreien kann. Damit wird eine administrative Vereinfachung und ein beschleunigter Abschluss des Verfahrens erreicht. Beispielsweise hat bei Neuanlagen, bei denen keine Berechnung der ungedeckten Kosten gemäss Artikel 63 erforderlich ist, die effektiv gemessene Nettoproduktion keinen Einfluss auf die definitive Höhe des Investitionsbeitrags. Gleiches gilt bei Erweiterungen, die dieselben Kriterien erfüllen und deren Erheblichkeit nicht durch die Steigerung der Nettoproduktion begründet ist. In solchen Fällen kann das BFE in der Zusicherung (Verfügung) nach Artikel 54 festlegen, dass auf die Meldung der Nettoproduktion verzichtet werden kann.

Art. 59

Artikel 59 erhält in Absatz 1 eine formulierungstechnische Anpassung. Der Inhalt wird materiell unverändert vom bisherigen Recht übernommen.

In Absatz 2 wird gestützt auf den neuen Absatz 2 von Artikel 58 neu geregelt, dass das BFE den Investitionsbeitrag auch nach der Bauabschlussmeldung definitiv festsetzen kann, wenn die gesuchstellende Person von der Meldepflicht der Nettoproduktion befreit wurde.

Art. 68 Abs. 4, 81 und 84 Bst. b

Artikel 68 und Artikel 84 Buchstabe b werden um einen Verweis auf Artikel 61 Absätze 1–3 und Anhang 2.3 ergänzt, um klarzustellen, wie die anrechenbaren Investitionskosten bei erheblichen Erneuerungen im Zusammenhang mit den Investitionsbeiträgen zu berechnen sind. In Artikel 81 wird der Verweis aufgrund verschiedener Ergänzungen des Artikels 61 präzisiert. Für die Biomasseanlagen sind nur die ersten drei Absätze massgebend.

Art. 87g und 87j

Das Gesuch um Investitionsbeitrag bei Windenergieanlagen kann bereits viele Jahre vor der Baureife eingereicht werden. Die Zusicherung dem Grundsatz nach wird gestützt auf die zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung projektierte Leistung verfügt. Bei einem Windpark wird im Laufe der weiteren Projektierung die Leistung oft kleiner, da beispielsweise weniger Windenergieanlagen in einem Windpark realisiert werden können. Bei der Erarbeitung der revidierten Verordnungsbestimmungen zum Investitionsbeitrag für Windenergieanlagen, die auf den 1. Januar 2025 in Kraft getreten sind, ging man davon aus, dass ein einziges Investitionsbeitragsgesuch für einen ganzen Windpark eingereicht würde. Daher erachtete man es als sinnvoll, die Zusicherung dem Grundsatz nach nach dem Erreichen der Projektfortschrittsmeldung zu aktualisieren, damit basierend auf dem zu diesem Zeitpunkt an die neue und realistischere Leistung angepassten Höchstbetrag, die einzelnen Tranchen des Investitionsbeitrags ausbezahlt werden. Bereits kurz nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen hat sich jedoch gezeigt, dass die Gesuche pro Anlage und nicht pro Windpark eingereicht werden müssen. Eine Aktualisierung der Zusicherung dem Grundsatz nach ist unter diesen Umständen nicht notwendig, weshalb Artikel 87g wieder aufgehoben und Artikel 87j Buchstabe a entsprechend angepasst wird.

Art. 87i Abs. 2

Weiter hat sich gezeigt, dass Ausführungsbestimmungen zum Umgang mit dem Abzug von Projektierungsbeiträgen vom Investitionsbeitrag bei Windenergieanlagen (vgl. Art. 27a EnG) für den Vollzug hilfreich wären. Da bei Windenergieprojekten – anders als bei den anderen Technologien – das Gesuch um einen Investitionsbeitrag bereits vor dem Vorliegen einer rechtskräftigen Baubewilligung eingereicht

werden kann und auch die Zusicherung dem Grundsatz nach bereits vor diesem Zeitpunkt erfolgt, kann der Projektierungsbeitrag nicht bereits in der Zusicherung dem Grundsatz nach oder bei der Auszahlung der ersten Tranche berücksichtigt werden. Daher wird im neuen Artikel 87i Absatz 2 geregelt, dass ein allfälliger Projektierungsbeitrag bei der definitiven Festsetzung des Investitionsbeitrags vom Investitionsbeitrag in Abzug gebracht wird. Entsprechend reduziert sich die Restzahlung (zweite Tranche) nach Artikel 87j Buchstabe b um diesen Betrag. Gleichzeitig wird geregelt, in welchem Umfang der Abzug zu erfolgen hat. Der Projektierungsbeitrag wird für das gesamte Projekt gewährt, das oft mehrere einzelne Windenergieanlagen umfasst. Sobald die rechtskräftigen Baubewilligungen für die einzelnen Anlagen vorliegen, ist klar, wie viele Windenergieanlagen tatsächlich gebaut werden können. Der Projektierungsbeitrag wird rechnerisch zu gleichen Teilen auf all diese Windenergieanlagen aufgeteilt und vom jeweiligen Investitionsbeitrag in Abzug gebracht oder – falls nicht alle der bewilligten Anlagen gebaut werden – gestützt auf Artikel 34 Absatz 1^{bis} zurückgefordert.

Art. 97 Abs. 1 und 2

In Absatz 1 ist bisher nur die Rede von der Wirksamkeit der Förderinstrumente, damit ist die Effizienz, also die Grösse des Effekts im Verhältnis zu den eingesetzten Mitteln, nicht abgedeckt. Um sicherzustellen, dass das BFE die ihm zur Verfügung stehenden Daten auch zur Effizienzkontrolle und damit zur optimalen Ausgestaltung der einzelnen Förderinstrumente verwenden darf, wird Absatz 1 entsprechend ergänzt.

Bisher fehlt eine explizite Erwähnung der Baukostenabrechnung bei den Daten, die das BFE zur Umsetzung der in Absatz 1 erwähnten Aufgaben verwenden darf. Mit den Informationen aus den Baukostenabrechnungen – wo diese vorhanden sind – kann sich das BFE ein besseres Bild der tatsächlichen Kosten der einzelnen Anlagen machen und so die Förderinstrumente möglichst effizient ausgestalten. Beim Winterstrombonus beispielsweise erlauben diese Daten, zu prüfen, ob die Höhe des Winterstrombonus so angesetzt ist, dass die gesetzlich vorgesehenen Höchstanteile der Förderung nicht überschritten werden.

Art. 98

Um zu dokumentieren, wie viel zusätzliche Fördermittel in Anlagen mit erhöhter Winterstromproduktion fliessen und um deren Wirkung aufzuzeigen, publiziert das BFE aggregierte Daten zum Winterstrombonus. Dies umfasst die Anzahl Anlagen, die gesamte Leistung der Anlagen, die gesamte Höhe der gewährten Winterstromboni und die durchschnittliche Winterstromproduktion pro kW installierte Leistung.

Art. 108c

Da der Winterstrombonus den bisherigen Höhenbonus ersetzt, wird in einer Übergangsbestimmung festgehalten, dass Anlagen mit einem zugesicherten Höhenbonus diesen auch weiterhin gestützt auf das bisherige Recht beanspruchen können (Abs. 1).

Wird die Anlage nach dem 1. Januar 2026 in Betrieb genommen und wurde für diese Anlage ein Höhenbonus zugesichert, so kann der Betreiber wählen, ob er den Höhenbonus oder den Winterstrombonus beanspruchen möchte, sollte die Anlage die Anspruchsvoraussetzungen für diesen erfüllen.

Anhang 1.4 Ziffer 7.2

Projekte, die sich in der Umsetzungsphase befinden, sehen sich mit bedeutenden Veränderungen des politischen Umfelds und fehlender Erfahrung der Kantone mit ihrer Rolle im Zusammenhang mit Geothermieprojekten konfrontiert. Damit die Projekte trotz solcher Erschwernisse durchgeführt werden können, muss die Frist zur Einreichung der Inbetriebnahmemeldung bis Ende 2034 verlängert werden.

Anhang 2.1 Ziffer 2.7.3, 2.10 und 4.1 Bst. i

Die Höhe des Winterstrombonus wurde basierend auf der möglichen Winterstromproduktion verschiedener Anlagenstandorte und den damit verbundenen Anlagenkosten festgelegt. Dabei wurden zwei Grundsätze berücksichtigt:

Zum einen darf die gesamte Einmalvergütung (inkl. Boni) nach Artikel 25 EnG bei Anlagen mit Eigenverbrauch 30 Prozent und bei Anlagen ohne Eigenverbrauch 60 Prozent der bei der Inbetriebnahme massgeblichen Investitionskosten von Referenzanlagen nicht überschreiten. Aus diesem Grund gelten verschiedene Ansätze für die beiden Arten von Anlagen.

Zum anderen soll die erhöhte Förderung für Anlagen mit erhöhter Winterstromproduktion in einem angemessenen Verhältnis zur Förderung von Anlagen mit einer durchschnittlichen Winterstromproduktion stehen. Als Vergleich kann folgendes Beispiel herangezogen werden: Die Schweizer Photovoltaik produziert gemäss Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 19.4157, Reynard, vom 25. September 2019 etwa 27% ihrer Elektrizität im Winterhalbjahr, respektive ca. 258 kWh pro kW installierte Leistung. Eine grosse Photovoltaikanlage mit 1 MW Leistung mit Eigenverbrauch erhält dafür eine Förderung von rund 250 Franken pro kW. Eine Anlage mit einer erhöhten Winterstromproduktion von durchschnittlich 600 kWh pro kW installierte Leistung hat somit einen rund doppelt so hohen spezifischen Winterstromertrag und erhält dafür ebenfalls eine doppelt so hohe Förderung von 500 Franken pro kW Leistung (250 Franken Basisförderung plus 250 Franken Winterstrombonus).

Die Höhe des Winterstrombonus für ein paar typische Fälle ist in folgender Tabelle aufgeführt:

	Winterstrom-optimierte PV-Anlage im Mittelland	Winterstrom-optimierte PV-Anlage in den Voralpen	Winterstromoptimierte PV-Anlage im Hochgebirge
Spezifische Winterstromproduktion	350 kWh/kW	600 kWh/kW	700 kWh/kW
Spezifischer Winterstrommehrertrag	-	100 kWh/kW	200 kWh/kW
Winterstrombonus bei Eigenverbrauch	-	250 CHF/kW	500 CHF/kW
Winterstrombonus ohne Eigenverbrauch	-	350 CHF/kW	700 CHF/kW

Ziffer 2.10 wird wegen des neuen Verweises in Artikel 35 um den Begriff «hohe Einmalvergütung» ergänzt. Dadurch wird der Bezug zwischen diesen beiden Bestimmungen noch klarer.

Anhang 2.3

Da neu zusätzliche Bestimmungen auf Anhang 2.3 verweisen, ist der Klammerverweis unter der Anhangnummer zu ergänzen.

Anhang 3 Ziffern 1, 2 und 3

Im Zuge der Revision vom 1. März 2025 der Berechnungsmethode des kalkulatorischen Zinssatzes (WACC) in der StromVV wurde der Verweis betreffend die Bekanntgabe gemäss Artikel 13 Absatz 3^{ter} StromVV vergessen, was nun in Ziffer 1 korrigiert wird.

Die Ziffer 2 wird aufgehoben, da diese vollständig durch Ziffer 1 ersetzt wird.

Aufgrund der bereits genannten Revision der Berechnungsmethode des WACC und den damit einhergehenden Verschiebungen im Anhang 1 der StromVV, muss in der Sachüberschrift der Ziffer 3 neu auf Ziffer 4 verwiesen werden.

Anhang 5

Für Holzkraftwerke wird auf die energetischen Mindestanforderungen in Anhang 2.3 Ziffer 3.2 verwiesen. Da Anhang 2.3 den Investitionsbeitrag für Biomasseanlagen regelt, ist darin keine Beurteilungsperiode für die energetischen Mindestanforderungen vorgesehen. Diesem Umstand wird mit der neuen Ziffer 2.3 Rechnung getragen. Für die übrigen Biomasseanlagen ist die Beurteilungsperiode für die energetischen Mindestanforderungen in Anhang 1.5 Ziffer 2.2.2 geregelt, weshalb in der neuen Ziffer 2.3. nur die Holzkraftwerke erwähnt werden.

Anhang 6.1 Ziffer 4.3.1

Für die Berechnung der jährlichen Mehrproduktion bei erheblichen Erweiterungen wird bei *Buchstabe b* ergänzt, dass dem Mehrerlös die neu speicherbare Energiemenge hinzugezählt wird. Analog wird diese Ergänzung auch bei *Buchstabe c* vorgenommen, wonach dem Mehrerlös die gerettete speicherbare Energiemenge hinzugezählt wird.